

Wissenschaftsrecht

Zeitschrift für deutsches und europäisches Wissenschaftsrecht

Herausgegeben von Christian von Coelln · Volker Epping
Klaus-Ferdinand Gärditz · Bernhard Kempen
Ute Mager · Andreas Schlüter

Beiheft 25

Klaus-Ferdinand Gärditz

Universitäre Industriekooperation, Informationszugang
und Freiheit der Wissenschaft



Mohr Siebeck

Wissenschaftsrecht

Zeitschrift für deutsches und europäisches Wissenschaftsrecht

Herausgegeben von Christian von Coelln · Volker Epping
Klaus-Ferdinand Gärditz · Bernhard Kempen
Ute Mager · Andreas Schlüter

Beiheft 25

Klaus-Ferdinand Gärditz

Universitäre Industriekooperation, Informationszugang
und Freiheit der Wissenschaft

Eine Fallstudie



Mohr Siebeck

Klaus Ferdinand Gärditz, geboren 1975; Studium der Rechtswissenschaften in Bonn 1995–1998; Referendardienst in Rheinland-Pfalz 1999–2001; Promotion 2001 in Bonn; 2002–2004 Verwaltungsrichter in Rheinland-Pfalz und Rechtsanwalt in Bonn; 2004–2009 Wiss. Assistent an der Universität Bayreuth; Habilitation 2009; seit Sommersemester 2009 Professor für Öffentliches Recht an der Universität Bonn; seit 2014 stellv. Richter am VerfGH NW; seit 2015 Richter im Nebenamt am OVG NW.

Verfasst im Auftrag der

 Gesellschaft für **Freiheitsrechte**

ISBN 978-3-16-157604-1 / eISBN 978-3-16-157605-8
DOI 10.1628/978-3-16-157605-8

ISSN 0948-1478 (Wissenschaftsrecht: Beiheft)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 International“ (CC-BY-NC-ND 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Das Heft wurde von Laupp & Göbel in Gomaringen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Geleitwort

Grund- und Menschenrechte müssen in unserer heutigen Zeit immer öfter verteidigt werden. Die Wissenschafts- und die Informationsfreiheit dürfen dabei nicht vergessen werden. Dieses Gutachten untersucht erstmalig ihr Zusammenspiel in umfassender Weise und erarbeitet klare Kriterien zur Achtung beider Grundrechte im Kontext von Forschungsförderung- und Kooperationen unter Beteiligung einer öffentlichen Hochschule und privaten Dritten.

Die Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. (GFF) versteht sich als Rechtsschutzversicherung für das Grundgesetz. Mit strategisch geführten Prozessen (strategic litigation) stärken wir die Grundrechte, indem wir Grundsatzenscheidungen herbeiführen oder grundrechtsbeschneidende Gesetze vor das Bundesverfassungsgericht bringen. Mittels Transparenzpatenschaften fördern wir auch Klagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz. Mit diesem Gutachten zur Wissenschaftsfreiheit betreten wir ein für uns neues Arbeitsfeld. Wir halten es für außerordentlich wichtig, im Angesicht schrumpfender öffentlicher Räume das Vordringen von privaten Akteuren kritisch zu begleiten.

Das vorliegende Gutachten leistet diese Aufgabe auf hervorragende Weise, wofür wir Herrn Prof. Dr. Gärditz außerordentlich danken. Ihm gelingt ein starkes Plädoyer für die Wissenschaftsfreiheit und zugleich eine rechtspraktische Anleitung, worauf Hochschulen und private Förderer bei Forschungsk Kooperationen achten müssen und wie die notwendige Transparenz notfalls durchgesetzt werden kann. Ein wichtiger Beitrag zur Achtung und Stärkung der Wissenschafts- und Informationsfreiheit. Dies ist umso wichtiger in einer Zeit, in der die Skepsis gegenüber wissenschaftlichen Erkenntnissen – und sogar ihre Leugnung – immer mehr Zuspruch finden.

Als junge gemeinnützige Organisation sind wir auf die Unterstützung von Fördermitgliedern und Förderern angewiesen. Wir danken daher ganz besonders der MONNETA gGmbH, die dieses Gutachten wesentlich finanziert hat. Außerdem einen herzlichen Dank an Herrn Prof. Dr. Kreiß, der die Aufarbeitung des konkreten Falls in Mainz erst ermöglicht hat, in Zusammenarbeit mit dem leider mittlerweile verstorbenen Thomas Leif. An dieser Stelle auch ein Dank an die Stiftung Bridge, Bewegungsstiftung und die Rudolf Augstein Stiftung, die unsere Arbeit für die Informationsfreiheit unterstützen.

Für weitere Informationen zur Gesellschaft für Freiheitsrechte besuchen Sie gerne www.freiheitsrechte.org.

Berlin, 19. Februar 2019

Malte Spitz, Generalsekretär der
Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.

Vorwort

Diese Monografie beruht auf einem Gutachten, das ich im Auftrag der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. (GFF) erstellt habe und das im März 2019 der Presseöffentlichkeit vorgestellt wurde. Die Fallstudie nimmt die im Jahr 2009 ins Leben gerufenen und seitdem fortgeführten Kooperationsbeziehungen der Universität Mainz mit der Boehringer Ingelheim Stiftung in den verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Blick. Die Studie extrapoliert auf der Grundlage etablierter Verfassungsrechtsprechung allgemeine Standards für eine wissenschaftsadäquate Praxis von Hochschulkooperationen mit Industrie bzw. industrienahen Förderorganisationen. Zudem werden informationsfreiheitsrechtlich die gesetzlichen Anforderungen an die Transparenz solcher Kooperationsbeziehungen untersucht.

Den Stein einer kritischen Auseinandersetzung mit den Kooperationspraktiken der Universität Mainz ins Rollen gebracht hatten Recherchen des (verstorbenen) investigativen SWR-Journalisten *Thomas Leif* und des Ökonomen *Christian Kreiß* (Professor für Finanzierung und Wirtschaftspolitik an der Hochschule Aalen), der bereits mit einer wissenschaftsethischen Studie zu Risiken interessengeleiteter Forschung für breite Aufmerksamkeit gesorgt hatte (*Gekaufte Forschung: Wissenschaft im Dienst der Konzerne*, 2015). Obgleich auf Presseauskunfts- und Informationsfreiheitsansprüche gestützte Klagen vor dem Verwaltungsgericht Mainz im Jahr 2016 nur sehr begrenzten Erfolg zeitigten, geriet die Universität mit ihrer lange Zeit geheim gehaltenen Kooperationsvereinbarung zunehmend unter öffentlichen Druck und musste letztlich ihre vertraglichen Praktiken ändern.

Causa finita? Dies ist auch mit einer nunmehr wohl rechtlich tragfähigen Architektur der Kooperationsbeziehungen der Universität Mainz nicht der Fall. Denn Kooperationen von Hochschulen mit finanzstarken privaten Förderern sind weit verbreitet und werden gerade (obgleich gewiss nicht nur) in Fächern, bei denen hoher Finanzbedarf mit praktischer Verwertbarkeit zusammenfällt (z. B. Arzneimittelforschung, Ingenieurwissenschaften), unter dem allgegenwärtigen Druck zur Drittmittelfinanzierung von Forschungsprojekten weiterhin zunehmen. Aktuelle Fälle verdeutlichen, dass die Sensibilität für wissenschaftsethische Konflikte und die hierdurch eingegangenen Risiken für die Glaubwürdigkeit des Wissenschaftssystems insgesamt bislang zu oft nur unzulänglich ausgeprägt ist.

Einerseits können solche Kooperationen durchaus produktiv sein und wissenschaftlich ertragreiche Forschung ermöglichen, sofern die Kooperationsbeziehungen so ausgestaltet werden, dass eine freie, unabhängige Wissenschaft gewährleistet ist und mögliche interessengeleitete Einflüsse auf den wissenschaftlichen Erkenntnisprozess oder seine Ergebnisse vermieden werden. Andererseits bestehen eben auch erhebliche Risiken einer interessengeleiteten, fremdgesteuerten Wissenschaft, wenn das konkrete Kooperationsregime Sondereinflüsse externer Geldgeber nicht angemessen einhegt und die Kooperationsbeziehungen nicht transparent gemacht werden.

Die GFF hat daher die vorliegende Untersuchung in Auftrag gegeben, die rechtlichen Rahmenbedingungen von solchen Kooperationen mit privaten Förderern sowie die informationsfreiheitsrechtlichen Transparenzverpflichtungen staatlicher Hochschulen näher zu untersuchen. Das Format einer Fallstudie wurde deshalb gewählt, weil die – in seiner finanziellen Dimension ohnehin exzeptionelle – Kooperation der Universität Mainz mit der Boehringer Ingelheim Stiftung als Blaupause für andere Kooperationen dienen könnte, aber auch hinlänglich geeignetes Anschauungsmaterial bietet, welche rechtlichen Herausforderungen zu bewältigen sind und welche Fehler hierbei gemacht werden können. Ziel der Studie ist es, jenseits des konkreten Falles zur besseren Problemsensibilität kooperationswilliger Hochschulen beizutragen und die – bislang nicht ausgeleuchteten – rechtlichen Anforderungen zu konturieren, unter denen Hochschulen Kooperationsbeziehungen mit privaten Förderern eingehen können. Es sollte das Interesse aller Akteure in der (angewandten) Forschung, den Hochschulleitungen, den Förderorganisationen und der Wissenschaftspolitik sein, gemeinsam für eine Wissenschaft zu streiten, die als neutrale, distanzierte Instanz glaubwürdig bleibt und der Gesellschaft als kritische Gegenöffentlichkeit am besten dient. Aus diesem Grund können auch im Hochschulbereich die Informationsfreiheit und die hierüber herzustellende Transparenz eine lautere und unbeeinflusste Wissenschaft unterstützen.

Die von der GFF in Auftrag gegebene Studie wurde dieser durch Fördermittel der MONNETA gGmbH ermöglicht. Ich danke sehr herzlich *Malte Spitz* und *Dr. Bijan Moini* seitens der GFF, *Kathrin Latsch* seitens MONNETA sowie *Christian Kreiß* für die Unterstützung der Studie, die kritische Diskussion und die zahlreichen konstruktiven Anregungen.

Bonn, Februar 2019

Klaus Ferdinand Gärditz

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort	III
Vorwort	V
Hintergrund	1
<i>A. Exzellenzzentrum Lebenswissenschaften als Referenzfall</i>	1
<i>B. Prüfungsgegenstand</i>	5
Teil 1: Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen von Industriekooperationen	7
<i>A. Verletzung der individuellen Wissenschaftsfreiheit durch Industriekooperationen</i>	7
I. Schutzbereich: Wissenschaftsfreiheit der Kooperations- betroffenen	7
1. Grundrechtsberechtigte	8
a) Erfasster Personenkreis	8
b) Professorinnen, Professoren, Promovierende und wissenschaftliches Personal	10
c) Keine Dispositionsbefugnis der Leitung über eigenständige Wissenschaftsfreiheit des weisungsabhängigen Personals	12
2. Grundrechtsverpflichtung	13
a) Grundrechtsbindung im Fall des IMB	13
b) Grundrechtsbindung des IMB	14
c) Fortbestehende Grundrechtsbindung bei Outsourcing	15
3. Schutzzumfang	17
a) Positiver Schutz	18
aa) Drittmittelwerbung	18
bb) Wissenschaftskommunikation	19
cc) Schutz von Forschungsk Kooperationen	19
dd) Schutz der angewandten Forschung	20

b)	Innere Grenzen des Wissenschaftsbegriffs	21
aa)	Ausschluss von Nichtwissenschaft	22
bb)	Kommerzialisierung als Tatbestands- ausschluss?	26
cc)	Spätere Publikation keine Voraussetzung des Grundrechtsschutzes	29
dd)	Ausschluss von fremddeterminierter Forschung	31
ee)	Forschung in akademischen Industrie- kooperationen	32
c)	Zusammenfassende Bewertung im Fall des IMB . .	35
II.	Eingriff	35
1.	Eingriff durch Kooperationsvereinbarung	35
a)	Grundrechtsgefährdung durch Kooperationsvertrag	36
b)	Zurechenbarkeit der Folgen	37
c)	Abstrakte Eingriffstypen in Kooperations- vereinbarungen	38
aa)	Eingriff durch Budgetsteuerung nach Präferenzen des Fördergebers	38
bb)	Publikationsbeschränkungen	39
cc)	Missbilligungen	40
dd)	Eingriff in die Lehrfreiheit	41
d)	Konkrete Kooperationsvereinbarung im Falle des IMB	42
aa)	Eingriff durch Finanzsteuerung	42
bb)	Eingriff durch Zustimmung zu den Beschäf- tigungsbedingungen des wissenschaftlichen Direktoriums	45
cc)	Eingriff durch Zustimmung zu Öffentlichkeits- arbeit und Veröffentlichungen	46
2.	Ausschluss des Eingriffs durch vertragliche Zustimmung?	47
a)	Ungeschmälerter Schutz passiv Betroffener	48
aa)	Schutzverpflichtung der Hochschule	49
bb)	Kein wirksamer Verzicht mangels Freiwilligkeit	50
b)	Grundrechtsverzicht durch Bleibe- oder Berufungsvereinbarung?	51
aa)	Grenzen qua objektiver Grundrechtsfunktion?	51
bb)	Freie Forschung und Lehre als nicht disponible Dienstpflicht	52

cc)	Disposition im Rahmen außerdienstlicher Tätigkeit	55
dd)	Außerdienstliches Fehlverhalten durch Missbrauch der Wissenschaft	56
c)	Fall des IMB	57
III.	Eingriffsrechtfertigung	59
1.	Hochschulautonomie als Eingriffsrechtfertigung? . . .	60
2.	Wirtschaftlichkeit als kollidierendes Verfassungsrecht? . . .	61
3.	Forschungsfreiheit des Leitungspersonals als Eingriffsrechtfertigung?	62
4.	Forschungsfreiheit der kooperierenden Unternehmen oder Stiftungen?	64
5.	Wirtschaftsgrundrechte kooperierender Unternehmen	66
6.	Güterabwägung	67
7.	Klare Regelungsstrukturen	69
IV.	Ergebnis im Fall des IMB	71
B.	<i>Objektive Schutzverpflichtung zugunsten einer freien Wissenschaft</i>	72
I.	Objektive Dimension der Wissenschaftsfreiheit	72
II.	Rechtsfolge: Relationale Schutzverpflichtung	75
III.	Objektive Gewährleistungsziele	76
1.	Schutz der wissenschaftlichen Eigengesetzlichkeiten	76
2.	Schutz der Wissenschaft als Erkenntnisressource einer offenen Gesellschaft	77
3.	Schutz der Glaubwürdigkeit von Wissenschaft	78
a)	Risiken für die Glaubwürdigkeit von Wissenschaft durch Missbrauch	78
b)	Beispiele: Nebentätigkeit und Glaubwürdigkeit von Gutachtern	80
c)	Zwischenergebnis	81
4.	Schutz der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gegen Kommerzialisierungsdruck	81
IV.	Schutzverpflichtungen im Einzelnen	82
1.	Organisation und Verfahren	82
a)	Allgemeine organisationsrechtliche Anforderungen	83
b)	Kollegiale Mitwirkung, Kontroll- und Einflussnahme	84
c)	Sicherung der Autonomie der Forschenden bei Berufungsentscheidungen	86
aa)	Keine Vetorechte oder Zustimmungsvorbehalte	88

bb)	Keine Mitentscheidung von Unternehmens-	
	vertretern	89
cc)	Möglichkeiten einer konsultativen Beteiligung	93
dd)	Mitwirkung in einer Findungskommission . .	94
ee)	Mitwirkung bei der Ausschreibung	96
d)	Finanzsteuerung	97
aa)	Wissenschaftsrelevanz des Haushalts	97
bb)	Mindestschutz gegenüber Fördergebern	98
cc)	Unangemessener Einfluss im Fall des IMB . . .	98
e)	Ausgründung in Privatrechtsform	99
aa)	Ingerenzpflichten	100
bb)	Kontrolle des IMB durch die Universität	
	als Gesellschafterin	101
2.	Verbot der Preisgabe elementarer Anforderungen	
	an die Wissenschaft	102
a)	Freiheitseinschränkungen zum Schutz	
	der Funktionsbedingungen freier Wissenschaft . . .	102
b)	Sicherung der Lauterkeit wissenschaftlicher	
	Praktiken	104
aa)	Schutz des Gütesiegels staatlich verantworteter	
	Wissenschaft	104
bb)	Eindämmung von Fehlverhalten	105
cc)	Hinreichende Regelungen in Bezug	
	auf das IMB	106
c)	Folgen für Industriekooperationen	107
3.	Transparenzanforderungen	109
a)	Wissenschaftsadäquate Herstellung von Öffentlich-	
	keitskontrolle	110
b)	Schutz Dritter vor Risiken durch Publizität	113
c)	Freiwilliger Verzicht auf Transparenz qua negativer	
	Publikationsfreiheit?	113
aa)	Abstrakte Publizitätsbereitschaft als Element	
	der Wissenschaftlichkeit	113
bb)	Nichtveröffentlichung aus wissenschafts-	
	adäquaten Gründen	114
cc)	Keine Auslieferung an Publikations-	
	entscheidungen Dritter	115
dd)	Fall des IMB	116
d)	Kein Schutz der Geheimhaltung des formalen	
	Forschungsrahmens	117
V.	Ergebnis im Fall des IMB	118

Teil 2: Informationsfreiheit als mittelbarer Schutz wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeiten	119
A. <i>Allgemeines Informationsfreiheitsrecht</i>	119
I. Verfassungsrechtliche Koordinaten	120
1. Grundrecht der Informationsfreiheit	121
2. Wissenschaftsfreiheit	122
a) Berücksichtigung der individuellen Wissenschaftsfreiheit bei Forschungsinteresse	123
b) Kein Anspruch auf Informationen jenseits eigener Forschungsinteressen	124
c) Berücksichtigung der objektiven Funktion der Wissenschaftsfreiheit	125
d) Schutz der Wissenschaftsfreiheit gegen Informationsansprüche	126
3. Allgemeines Informationsfreiheitsrecht im Lichte der Pressefreiheit?	127
II. Gesetzlicher Informationszugangsanspruch	128
1. Informationsanspruch	129
a) Personaler Verpflichtungsbereich	129
b) Amtliche Informationen als Anspruchsgegenstand	130
c) Antragsabhängigkeit	131
2. Verweigerungsgründe	131
a) Allgemeine relative Ausnahmen	132
b) Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses	132
aa) Keine pauschale Geheimhaltung bei öffentlichem Interesse	133
bb) Kein Konkurrenzschutz bei Forschungs-kooperationen	134
cc) Zumutbarkeit bestehender öffentlich-rechtlicher Sonderbindungen des Vertragspartners	135
c) Schutz privater Belange	136
aa) Geistiges Eigentum	136
bb) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	137
d) Wissenschaftsklauseln	138
aa) Abwägungsmodell: Wissenschaftsklausel Rheinland-Pfalz	139
bb) Bereichsausnahme: Wissenschaftsklausel Nordrhein-Westfalen	141

<i>B. Presserechtliche Informationsansprüche</i>	145
I. Rechtsgrundlagen	145
1. Verfassungsrechtliche Unterfütterung	146
2. Reichweite	147
II. Verfassungskonforme Verweigerungsgründe	148
1. Pressefreiheit	148
2. Objektive Dimension der Wissenschaftsfreiheit	150
3. Offenlegung von Kooperationsverträgen	152
<i>C. Informationsansprüche akademischer Selbstverwaltungsorgane</i>	153
I. Kontrollauftrag der Kollegialorgane	153
II. Minderheitenrecht?	154
<i>D. Informationsansprüche betroffener wissenschaftlich Beschäftigter</i>	156
 Teil 3: Wissenschaftspolitische Schlussfolgerungen	 158
<i>A. Legislative Gestaltungsmöglichkeiten nutzen</i>	158
<i>B. Ratio der Verwertbarkeit durchbrechen</i>	159
<i>C. Grundfinanzierung stärken</i>	160
<i>D. Transparenz stärken und Gegenöffentlichkeit ermöglichen</i>	162
Zusammenfassung der Thesen	166
 Literaturverzeichnis	 174

Hintergrund

A. Exzellenzzentrum Lebenswissenschaften als Referenzfall

Im Dezember 2009 schlossen die Johannes Gutenberg-Universität Mainz, das als gemeinnützige GmbH (gGmbH)¹ von der Universität als Alleingesellschafterin errichtete Exzellenzzentrum Lebenswissenschaften (im Folgenden: Exzellenzzentrum) und die Boehringer Ingelheim Stiftung einen Kooperationsvertrag (KV 2009), der die Grundlage der künftigen Zusammenarbeit zwischen Hochschule, Forschungseinrichtung und Stiftung regelte. Die Boehringer Ingelheim Stiftung (im Folgenden: Stiftung) ist eine gemeinnützige, rechtsfähige und von der staatlichen Stiftungsaufsicht anerkannte Stiftung bürgerlichen Rechts. Stiftungszweck ist ausweislich § 2 Abs. 2 der Satzung der Stiftung² „die ausschließliche und unmittelbare Förderung der medizinischen, biologischen, chemischen und pharmazeutischen Wissenschaft, insbesondere durch Förderung bestimmter Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, durch Vergabe von Stipendien oder Preisen an qualifizierte Nachwuchskräfte, durch Unterstützung von herausragenden Vorhaben in Forschung und Lehre oder durch sonstige Maßnahmen, die dem Stiftungszweck zu dienen geeignet sind“.

Das Exzellenzzentrum wurde zwischenzeitlich unter dem Namen Institut für Molekulare Biologie gemeinnützige GmbH (im Folgenden: IMB) errichtet. Die Stiftung soll das Exzellenzzentrum über einen Zeitraum von insgesamt zehn Jahren – beginnend im Jahr 2010 – mit insgesamt bis zu 100 Millionen Euro und damit die „Spitzenforschung in Mainz [...] auch im Hinblick auf die Exzellenzinitiative des Bundes“ fördern. Die Vertragsparteien streben eine weitere Einbindung in Kooperationen mit universi-

¹ S. § 4 Satz 2 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (BGBI. III, Gliederungsnummer 4123–1), das zuletzt durch Art. 10 des G. v. 17.7.2017 (BGBI. I S. 2446) geändert worden ist; § 55 Abgabenordnung i. d. F. der Bekanntmachung v. 1.10.2002 (BGBI. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Art. 6 des G. v. 18.7.2017 (BGBI. I S. 2745) geändert worden ist; § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz i. d. F. der Bekanntmachung v. 15.10.2002 (BGBI. I S. 4144), das zuletzt durch Art. 5 des G. v. 18.7.2017 (BGBI. I S. 2730) geändert worden ist. Zu der Einbettung in das Gemeinnützigkeitsrecht *Rotb*, *SteuK* 2013, 136 ff.

² Abrufbar unter: <https://www.boehringer-ingelheim-stiftung.de/ueber-uns/satzung.html>.

tären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Standortes an. Das Land Rheinland-Pfalz versprach dafür, ein Forschungsgebäude durch den Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung errichten zu lassen und dem Exzellenzzentrum zur unentgeltlichen Nutzung zu überlassen.³

Zur Besetzung der Leitung der gGmbH wurde eine gemeinsame Findungskommission von Universität und Stiftung gebildet, durch die geeignete Personen zu einer Bewerbung auf eine von der Universität auszuscheidende Stelle aufgefordert werden sollen. Der zuständige Fachbereich Medizin sollte hierfür entsprechend dem geltenden Hochschulrecht eine Berufungskommission einsetzen. Die Präsidentin oder der Präsident der Universität hat die Berufungsverhandlungen über den Inhalt der Berufsvereinbarung „in Abstimmung mit der Stiftung“ zu führen; die Berufsvereinbarung „bedarf der Zustimmung der Stiftung“. ⁴ Entsprechendes gilt bei Bleibeverhandlungen.

Die oder der Berufene wird dem zuständigen Ministerium zur Ernennung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit vorgeschlagen. Zugleich wird die ernannte Person für die Laufzeit eines mit ihr und dem Exzellenzzentrum abgeschlossenen Dienstvertrages ohne Bezüge beurlaubt.⁵ Die berufene Person wird korporationsrechtlich Mitglied des Fachbereichs der Universität, kann aber keine gesetzlich verankerten Ämter oder Wahlrechte ausüben, sofern geltendes Hochschulrecht nicht entgegensteht.⁶ Die Verwaltung der gGmbH erfolgt durch Verwaltungspersonal unter Leitung der Universität.⁷ Ein wissenschaftlicher Beirat des Exzellenzzentrums, der maßgeblich an der Evaluierung der Forschungstätigkeit mitwirkt,⁸ wird im „Einvernehmen mit der Stiftung“ besetzt.⁹ Die Stiftung entsendet zudem ein eigenes Mitglied in den Beirat, wobei es dem freien Ermessen der Stiftung obliegt, das Beiratsmitglied abzulösen bzw. im Fall eines vorzeitigen Ausscheidens zu ersetzen.¹⁰ Beschäftigten des Exzellenzzentrums stehen Angebote und Einrichtungen der Universität offen.¹¹

Die Finanzierung des Exzellenzzentrums durch die Stiftung mit jährlich durchschnittlich 10 Millionen Euro über zehn Jahre wird an eine Wirtschaftsplanung gekoppelt, die die konkrete Mittelverwendung regelt.¹²

³ Nr. 3.4. KV 2009.

⁴ Nr. 1.3.3. KV 2009.

⁵ Nr. 1.3.5. KV 2009.

⁶ Nr. 1.3.9. KV 2009.

⁷ Nr. 1.5. KV 2009.

⁸ S. Nr. 4. KV 2009.

⁹ Nr. 1.6.1. KV 2009.

¹⁰ Nr. 1.6.2. KV 2009.

¹¹ Nr. 1.7.4. KV 2009.

¹² Nr. 2.1.–2.3. KV 2009.

Außerbudgetäre Ausgaben können unterjährlich bei der Stiftung beantragt werden.¹³ Der Stiftung werden weitreichende Informations- und Kontrollrechte über die Wirtschaftsführung eingeräumt.¹⁴ Eine Reihe an rechtsgeschäftlichen Handlungen, die das Exzellenzzentrum vornimmt und die dessen Vermögensverhältnisse betreffen, wird nach Maßgabe des Kooperationsvertrages¹⁵ von einer Zustimmung durch die Stiftung abhängig gemacht. Kommt das IMB seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, kann die Stiftung die monatlich zu leistenden Zahlungen der zugesagten Fördermittel aussetzen.¹⁶ Die Universität verpflichtet sich gegenüber dem Exzellenzzentrum, bestimmte Dienstleistungen zu erbringen, insbesondere im Rahmen der Rekrutierung von Personal, der Beschaffung, der Technik und der zentralen Serviceleistungen.

Die Universität verpflichtet sich, ihr Weisungsrecht als Alleingesellschafterin der gGmbH gegenüber dem Exzellenzzentrum einzusetzen, um dieses zur Einhaltung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber der Stiftung anzuhalten.¹⁷ Während der Förderung durch die Stiftung ist sicherzustellen, dass das Exzellenzzentrum frei über seine Zusammenarbeit mit der Universität in Forschung und Lehre entscheiden kann. „Insoweit darf die Universität von ihrem Weisungsrecht nur Gebrauch machen, soweit die Stiftung zustimmt“.¹⁸ Die Parteien vereinbarten schließlich strikte Vertraulichkeit über den Inhalt des Vertrages.¹⁹ „Presseerklärungen, Veröffentlichungen oder Mitteilungen bedürfen der vorherigen Ab- und Zustimmung der Parteien“.²⁰ Undeutlich blieb hierbei, auf was sich der Begriff der „Veröffentlichungen“ bezieht.

Im April 2012 wurde dieser Kooperationsvertrag durch eine weitere Vereinbarung konkretisiert und ersetzt (Konkretisierender Kooperationsvertrag, im Folgenden: KV 2012). Der Auftrag der Findungskommission wurde auf drei bis fünf „hochqualifizierte Wissenschaftler bzw. Wissenschaftlerinnen als Wissenschaftliche Direktoren“ erweitert.²¹ Weitreichende Konkretisierungen werden hinsichtlich des Berufungsverfahrens vorgenommen. Zwar wird jeweils betont, dass die geltenden hochschulrechtlichen Vorschriften zu beachten sind. Der Ausschreibungstext wird aber im Benehmen mit der Stiftung abgefasst.²² Auch Verlängerungen,

¹³ Nr. 2.4. KV 2009.

¹⁴ Nr. 5. KV 2009.

¹⁵ Nr. 6. KV 2009.

¹⁶ Nr. 8. KV 2009.

¹⁷ Nr. 8. KV 2009.

¹⁸ Nr. 9. KV 2009.

¹⁹ Nr. 10.1. KV 2009.

²⁰ Nr. 10.2. KV 2009.

²¹ Nr. 1.2.1. KV 2012.

²² Nr. 1.2.2. Abs. 1 Satz 2 KV 2012.

Ergänzungen und Anpassungen von Berufungs- und Bleibevereinbarungen werden nunmehr dem Zustimmungsvorbehalt der Stiftung unterworfen.²³ Der zwischen IMB und den berufenen Direktoren bzw. Direktorinnen abzuschließende privatrechtliche Anstellungsvertrag, der auch Geschäftsgrundlage der beamtenrechtlichen Beurlaubung sein soll, wird mit der Stiftung „vorab abgestimmt“.²⁴ Auch unterhalb der wissenschaftlichen Leitungsebene werden Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse der Geschäftsführer, der Arbeitsgruppenleiter und der Leiter bestimmter zentraler Verwaltungseinheiten in Abstimmung mit der Stiftung individuell festgelegt.²⁵ Auch die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung des IMB sowie die besonderen Beschäftigungsbedingungen wurden nunmehr von der Zustimmung der Stiftung abhängig gemacht.²⁶ Der Kooperationsvertrag 2012 hat zudem die Öffentlichkeitsklausel nochmals verschärft: „Presseerklärungen, Veröffentlichungen oder Mitteilungen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen, bedürfen der vorherigen Abstimmung zwischen den Parteien und vor der Veröffentlichung der entsprechenden Zustimmung“.²⁷

Das vertragliche Kooperationsregime wurde von den Beteiligten geheim gehalten. Gleichwohl gelangten die Verträge in die Öffentlichkeit. Nicht zuletzt durch investigatives Engagement eines Hochschullehrers und eines Journalisten²⁸ stieg der öffentliche Druck auf Universität und Stiftung. Im Fokus der Kritik stand – neben punktuellen personellen Verflechtungen von Hochschul- und Stiftungsorganen – vor allem der weitreichende Einfluss der Stiftung auf die Auswahl der am IMB beschäftigten Professorinnen bzw. Professoren und die Veröffentlichungen. Der konkrete Umfang tatsächlicher Einflussnahme, die Stiftung und Universität bestritten, lässt sich nicht konkret feststellen, hängt dieser doch maßgeblich von den auf der Grundlage der abstrakten Kooperationsvereinbarungen etablierten Praktiken der Zusammenarbeit ab. Von Kritikern der Kooperation im Jahr 2015 gegen die Universität Mainz erhobene Klagen auf Einsicht in die Kooperationsverträge blieben überwiegend erfolglos. Ob das Rechtschutzbedürfnis dadurch entfallen sei, dass einige der Verträge nach Klageerhebung auf der Homepage des WDR (aus letztlich unbekannt gebliebener Quelle) abrufbar waren, ließ das *VG Mainz* offen, weil jedenfalls

²³ Nr. 1.2.3. Abs. 3 Satz 3 KV 2012.

²⁴ Nr. 1.2.3. Abs. 2 KV 2012.

²⁵ Nr. 1.4. Abs. 2 KV 2012.

²⁶ Nr. 5.4. Satz 1 lit. e KV 2012.

²⁷ Nr. 7.2. KV 2012.

²⁸ *Christian Kreiß*, Professor für Finanzierung und Wirtschaftspolitik an der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft; *Thomas Leif*.

ein weiterer Vertrag vom 15. April 2013 nicht im Internet verfügbar war.²⁹ Das VG Mainz entschied, dass ein etwaiger Anspruch des Klägers auf Zugang zu den streitgegenständlichen Kooperationsverträgen während eines Pressetermins im Juli 2016, in dem auf die öffentliche Kritik mit einer Erläuterung des Kooperationsregimes reagiert wurde, erfüllt worden sei. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Überlassung von Kopien dieser Verträge stehe dem Kläger nicht zu.³⁰

Im Mai 2018 wurde auch diese Kooperationsvereinbarung aufgelöst und durch eine neue Fördervereinbarung abgelöst. Mit Blick auf die erfolgte Kritik ist hierbei besonders herausgestrichen worden, dass der Inhalt der Forschung von den Ideen über die angewendeten Methoden bis zur Veröffentlichung allein den am IMB tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Rahmen ihrer Wissenschaftsfreiheit obliegt. Forschungsjahresberichte und Veröffentlichungen werden nicht mit den Fördergebern abgestimmt. Die neue Vereinbarung wird hierbei als Klarstellung behandelt und es wird jeweils betont, dass dies bereits im Rahmen der früheren Vereinbarungen gegolten habe („wie bisher“). Das Berufungsverfahren wird in Anlehnung an die Empfehlungen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz zu gemeinsamen Berufungen von Universitäten und außeruniversitären Forschungsinstituten³¹ koordiniert. Inzwischen wurde bekannt gemacht, dass über das Auslaufen des ursprünglichen Förderzeitraums im Jahr 2020 hinaus das Land und die Stiftung weitere 106 Millionen Euro Fördermittel bis zum Jahr 2027 zur Verfügung stellen, von denen 52 Millionen Euro dem IMB aus Stiftungsmitteln zufließen sollen.³²

B. Prüfungsgegenstand

Auch über den Fall der Universität Mainz hinaus dürfte es zahlreiche Fälle geben, in denen Hochschulen vertraglich Industriekooperationen insbesondere in den Bereichen von Naturwissenschaft, Technik und Medizin eingegangen sind.³³ Bekannt und streitig geworden ist etwa die – offenbar

²⁹ VG Mainz, Urt. v. 14.9.2016 – 3 K 1021/15.MZ, Rn. 25 (juris).

³⁰ VG Mainz, Urt. v. 11.5.2016 – 3 K 636/15.MZ; Urt. v. 14.9.2016 – 3 K 1021/15.MZ.

³¹ GWK (Hrsg.), Gemeinsame Berufungen von leitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern durch Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen, 2014.

³² Pressemitteilung der Boehringer Ingelheim Stiftung, dem Land Rheinland-Pfalz und der Johannes Gutenberg Universität Mainz v. 2.5.2018, 106 Millionen Euro für Spitzenforschung: Boehringer Ingelheim Stiftung und Land Rheinland-Pfalz fördern gemeinsam Mainzer Institut für Molekulare Biologie, abrufbar unter http://www.uni-mainz.de/presse/aktuell/4914_DEU_HTML.php (22.9.2018).

³³ S. auch *Eberbach/Hommelhof/Lappe*, OdW 2017, 1 ff.

deutlich stärker auch ökonomische Verwertungsaspekte einbeziehende – Kooperation des Universitätsklinikums Köln mit der Bayer AG.³⁴ Nicht zuletzt in Forschungsgebieten, in denen hoher Finanzbedarf besteht, der sich innerhalb des staatlich finanzierten Wissenschaftssektors (sprich: an Hochschulen und durch Förderinstitutionen wie die DFG) oftmals nicht hinreichend decken lässt, nehmen Kooperationen mit Unternehmen oder unternehmensnahen Fördergebern zu.

Anhand des Falles des IMB der Universität Mainz, der insoweit im Sinne einer Fallstudie der Veranschaulichung dient, sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen für solche Kooperationen sowie insbesondere die dabei herzustellende Transparenz untersucht werden. Namentlich sollen hierbei die grundrechtlichen Positionen der betroffenen Akteure und deren Interessen analysiert werden. In diesem Rahmen spielt gerade die Transparenz der Kooperationsbeziehungen eine entscheidende Rolle. Untersucht werden soll daher das rechtliche Spannungsverhältnis von Informationsfreiheit und Wissenschaftsfreiheit, auch um zu klären, unter welchen Voraussetzungen Journalisten, Teile der interessierten Öffentlichkeit oder betroffene Beschäftigte Ansprüche auf Einsicht in die Kooperationsverträge haben. Hierbei ist insbesondere auf die vorzunehmenden rechtlichen Abwägungen einzugehen. Um über den Fall der Universität Mainz hinaus auch rechtliche Anforderungen für andere Kooperationsmodelle herauszuarbeiten, wird namentlich auch auf „echte“ Industriekooperationen mit Unternehmen (und nicht nur intermediären Stiftungen) eingegangen.

³⁴ Hierzu *OVG Nordrhein-Westfalen*, Urt. v. 18.8.2015 – 15 A 97/13, JZ 2016, 516.

Teil 1: Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen von Industriekooperationen

A. Verletzung der individuellen Wissenschaftsfreiheit durch Industriekooperationen

Der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit Dritten, die diesen Einfluss auf die Entscheidungsfindung innerhalb einer von der jeweiligen Hochschule getragenen bzw. mit ihrem Personal betriebenen Forschungseinrichtung eröffnen, könnte die Freiheit von Forschung und Lehre (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) der von der Forschungs Kooperation unmittelbar betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verletzen.¹

I. Schutzbereich: Wissenschaftsfreiheit der Kooperationsbetroffenen

Dazu müsste von einer Kooperation Wissenschaft betroffen sein. Das Grundrecht des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG bestimmt: „Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei“. In der Rechtsprechung des BVerfG werden die drei semantisch separat genannten Schutzbereiche zu einem einheitlichen Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit verschmolzen. „Wissenschaft“ wird nicht als eigenständiger Schutzbereich verstanden;² „wissenschaftlich“ bezieht sich vielmehr als Attribut auf Forschung und Lehre. Geschützt ist also nur wissenschaftliche Forschung und wissenschaftliche Lehre. Wissenschaft ist ein grundsätzlich von Fremdbestimmung freier Bereich autonomer Verantwortung.³ „Damit sich die Wissenschaft unge-

¹ Die Wissenschaftsfreiheit ist in den meisten Ländern parallel in der Landesverfassung verbürgt. Im Ausgangsfall ist dies Art. 9 Abs. 1 Verf RhPf. Landesgesetzgeber und Landesverwaltung sind auch hieran gebunden. Hieraus ergeben sich jedoch *inhaltlich* keine weitergehenden Anforderungen; beide Gewährleistungen sind inhaltsgleich. S. Proelß, in: Brocker/Drooge/Jutzi (Hrsg.), Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2014, Art. 9 Rn. 2. Aus diesem Grund beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen auf eine Prüfung der normenhierarchisch höherrangigen Wissenschaftsfreiheit des Grundgesetzes.

² Anders z. B. Hailbronner, Die Freiheit der Forschung und Lehre als Funktionsgrundrecht, 1979, S. 73 ff.

³ BVerfGE 35, 79 (113); 47, 327 (367); 90, 1 (12); 111, 333 (354); 127, 87 (115); 139, 148 (182).

hindert an dem für sie kennzeichnenden Bemühen um Wahrheit ausrichten kann, ist sie zu einem von staatlicher Fremdbestimmung freien Bereich persönlicher und autonomer Verantwortung des einzelnen Wissenschaftlers erklärt worden“.⁴ In Bezug auf Industriekooperationen oder Kooperationen mit privaten Förderorganisationen können sich hierbei sehr unterschiedliche Grundrechtsfragen hinsichtlich der Grundrechtsberechtigung (1.), der Grundrechtsverpflichtung (2.) und des Schutzzumfanges (3.) stellen.

1. Grundrechtsberechtigte

Die Wissenschaftsfreiheit schützt alle, die selbst wissenschaftlich tätig werden.⁵ Nicht entscheidend ist, in welchem Rahmen Wissenschaft betrieben wird, solange die inhaltlich-methodischen Anforderungen, die der verfassungsrechtliche Wissenschaftsbegriff fordert, erfüllt sind. Nicht geschützt sind Dritte, die wissenschaftliche Tätigkeit lediglich instrumentell unterstützen, ohne sie selbst eigenverantwortlich zu betreiben, z. B. Wissenschaftsmanager, Beschäftigte der Wissenschaftsverwaltung (z. B. Hochschulkanzler, Bibliothekare oder Pressesprecher) oder Wissenschaftsförderer (z. B. Mäzene, Stiftungen).

a) Erfasster Personenkreis

Auf eine formale Qualifikation kommt es im Rahmen des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG nicht an;⁶ die Wissenschaftsfreiheit ist Jedermann-Grundrecht,⁷ mag auch der Verhaltenstatbestand praktisch voraussetzungsvoll sein. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG schützt Hochschullehrende, Fakultäten und Fachbereiche sowie Hochschulen.⁸ Dies erfasst gleichermaßen Universitäten

⁴ *BVerfGE* 47, 327 (367); weitgehend gleichlautend kanonisiert, etwa *BVerfGE* 90, 1 (12).

⁵ *BVerfGE* 47, 327 (367); 88, 129 (136).

⁶ *Kempen*, in: Hartmer/Detmer (Hrsg.), Hochschulrecht, 3. Aufl. (2017), Kap. 1 Rn. 14. Problematisch daher *Stumpf*, *JöR* 61 (2013), 329 (345 ff.), der der Promotion als Verwaltungsakt eine Regelungswirkung entziehen möchte, in die „Wissenschaftsgemeinde“ aufgenommen zu werden. Die Gemeinschaft der Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen konstituiert sich über einen konkreten Diskurs, dessen Kohärenz durch qualitative Rationalitätskriterien hergestellt wird, aber nicht über eine formale Mitgliedschaft.

⁷ *Häberle*, *AöR* 110 (1985), 329 (356 f.).

⁸ *BVerfGE* 15, 256 (262); 61, 82 (102); 75, 192 (196); 93, 85 (93); 111, 333 (352); 141, 143 (164); *Bethge*, in: Sachs (Hrsg.), GG, 8. Aufl. (2018), Art. 5 Rn. 211; *Britz*, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. I, 3. Aufl. (2013), Art. 5 III (Wissenschaft) Rn. 66; *Fink*, *EuGRZ* 2001, 193 (197).

wie Fachhochschulen⁹, aber auch die privatrechtlich organisierte Wissenschaft,¹⁰ namentlich Privathochschulen¹¹ oder private Forschungsinstitute. Geschützt sind nicht nur Forschung und Lehre von Professorinnen und Professoren, sondern auch selbstständige wissenschaftliche Tätigkeiten im Rahmen von Dienst- oder Betreuungsverhältnissen,¹² also Forschung und Lehre von wissenschaftlichem Personal,¹³ von Promovierenden¹⁴ und Habilitierenden¹⁵. Der Schutz der Wissenschaftsfreiheit ist zudem nicht institutionell an bestimmte Ämter oder Statusverhältnisse gebunden. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ist kein Sondergrundrecht der Hochschulangehörigen.¹⁶ Es kann auch außerhalb von Hochschulen ausgeübt werden, etwa in außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie durch nicht hauptberuflich wissenschaftlich Tätige, z. B. von „Privatgelehrten“¹⁷ oder Studierenden¹⁸, sofern die allgemeinen tätigkeitsbezogenen tatbestandli-

⁹ *BVerfGE* 126, 1 (20ff.); 141, 143 (164); *Britz*, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. I, 3. Aufl. (2013), Art. 5 III (Wissenschaft) Rn. 66; *Gärditz*, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, 2009, S. 613 f.; *Löwer*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. IV, 2011, § 99 Rn. 18 f.; *Schulze-Fielitz*, in: Geis (Hrsg.), Hochschulrecht im Freistaat Bayern, 2009, Kap. II Rn. 183.

¹⁰ *BVerfGE* 141, 143 (164); *OVG Nordrhein-Westfalen*, Urt. v. 18.8.2015 – 15 A 97/13, JZ 2016, 516 (518); *Bethge*, in: Sachs (Hrsg.), GG, 8. Aufl. (2018), Art. 5 Rn. 213; *Kempen*, in: Hartmer/Detmer (Hrsg.), Hochschulrecht, 3. Aufl. (2017), Kap. I Rn. 14; *Ruffert*, VVDStRL 65 (2006), 148 (181); *Starck/Paulus*, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), GG, Bd. 1, 7. Aufl. (2018), Art. 5 Rn. 488.

¹¹ *BVerfGE* 141, 143 (164); *Steinkemper*, Die verfassungsrechtliche Stellung der Privathochschule und ihre staatliche Förderung, 2002, S. 107 ff.

¹² *Kempen*, in: Hartmer/Detmer (Hrsg.), Hochschulrecht, 3. Aufl. (2017), Kap. 1 Rn. 18; *Ruffert*, VVDStRL 65 (2006), 148 (181 f.); *Schulze-Fielitz*, in: Geis (Hrsg.), Hochschulrecht im Freistaat Bayern, 2009, Kap. II Rn. 183.

¹³ *BVerfGE* 35, 79 (125); *Bethge*, in: Sachs (Hrsg.), GG, 8. Aufl. (2018), Art. 5 Rn. 208; *Kempen*, in: Hartmer/Detmer (Hrsg.), Hochschulrecht, 3. Aufl. (2017), Kap. 1 Rn. 18; *Schulze-Fielitz*, in: Geis (Hrsg.), Hochschulrecht im Freistaat Bayern, 2009, Kap. II Rn. 183.

¹⁴ *Bethge*, in: Sachs (Hrsg.), GG, 8. Aufl. (2018), Art. 5 Rn. 208; *Scholz*, in: Maunz/Dürig (Begr.), GG, Stand: 2018, Art. 5 Abs. III Rn. 164; *Schulze-Fielitz*, in: Geis (Hrsg.), Hochschulrecht im Freistaat Bayern, 2009, Kap. II Rn. 183.

¹⁵ *Scholz*, in: Maunz/Dürig (Begr.), GG, Stand: 2018, Art. 5 Abs. III Rn. 164.

¹⁶ *Britz*, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. I, 3. Aufl. (2013), Art. 5 III (Wissenschaft) Rn. 21; *Groß/Arnold*, Regelungsstrukturen der außeruniversitären Forschung, 2007, S. 155; *Wendt*, in: von Münch/Kunig (Hrsg.), GG, Bd. 1, 6. Aufl. (2012), Art. 5 Rn. 103.

¹⁷ *Bethge*, in: Sachs (Hrsg.), GG, 8. Aufl. (2018), Art. 5 Rn. 209; *Kempen*, in: Hartmer/Detmer (Hrsg.), Hochschulrecht, 3. Aufl. (2017), Kap. 1 Rn. 14; *Löwer*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. IV, 2011, § 99 Rn. 18; *Scholz*, in: Maunz/Dürig (Begr.), GG, Stand: 2018, Art. 5 Abs. III Rn. 122.

¹⁸ S. *BVerfGE* 141, 143 (164): „das Recht, sich im Rahmen des Studiums am wissenschaftlichen Gespräch aktiv zu beteiligen“. Ferner *Kempen*, in: Hartmer/Detmer (Hrsg.), Hochschulrecht, 3. Aufl. (2017), Kap. 1 Rn. 19; *Schulze-Fielitz*, in: Geis (Hrsg.), Hochschulrecht im Freistaat Bayern, 2009, Kap. II Rn. 183.

chen Anforderungen an „Wissenschaft“¹⁹ erfüllt sind.²⁰ Vor diesem Hintergrund unterfallen unbestritten auch Nebentätigkeiten in Forschung und Lehre, die außerhalb einer Beschäftigung bzw. eines Amtsverhältnis einer Hochschule in freier Forschung und Lehre wahrgenommen werden, dem Schutz der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG).²¹ Die Wissenschaftsfreiheit schützt im Rahmen der Verteilung knapper Haushaltsmittel gerade auch diejenigen Forscher, die ihre Forschungstätigkeit nicht ökonomisch verwerten wollen oder können.²² Nicht geschützt sind hingegen unselbstständige Hilfstätigkeiten, die im Rahmen von Forschungsprojekten oder der Lehre auf Weisung erfüllt werden, ohne dass Spielräume zur eigenständigen wissenschaftlichen Entfaltung verbleiben,²³ wie beispielsweise Materialpflege durch Laboranten, Beschaffung von Kopien durch Hilfskräfte, Layout von vorlesungsbegleitenden Folien oder Verwaltung der Institutsbibliothek.

b) Professorinnen, Professoren, Promovierende und wissenschaftliches Personal

Vor diesem Hintergrund steht die Wissenschaftsfreiheit im Rahmen von Forschungskoperationen jedenfalls den Professorinnen und Professoren zu, die – wie hier im IMB – im Rahmen einer selbstständigen oder angegliederten Forschungseinrichtung in leitender Funktion wissenschaftlich tätig werden. Wenn hierzu – wie im Falle des Modells der Universität Mainz – die Kooperation auf eine geförderte selbstständige Einrichtung ausgelagert wird, ist dies unschädlich. Solange inhaltliche Freiheit zu selbstständiger Forschung und Lehre verbleibt, reicht auch der persönliche Schutz des Grundrechtstatbestandes, der nicht von der Rechtsform des Forschungsumfeldes abhängt. Wichtig ist darüber hinaus aber auch, dass sich das in Forschung und Lehre eingesetzte wissenschaftliche Personal und die außerhalb eines Beamten- oder Arbeitsverhältnisses – etwa stipendienfinanziert – an einer wissenschaftlichen Einrichtung Promovie-

¹⁹ Unten A. I. 3.

²⁰ *Kempen*, in: Hartmer/Detmer (Hrsg.), Hochschulrecht, 3. Aufl. (2017), Kap. 1 Rn. 14; *Löwer*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Bd. IV, 2011, § 99 Rn. 18.

²¹ *Badura*, ZBR 2000, 109 (112); *Gärditz*, ZBR 2009, 1 (3); *Kahl*, ZBR 2001, 225 (227); *Lorse*, BayVBl. 2002, 417 (418); *Lux-Wesener*, in: Hartmer/Detmer (Hrsg.), Hochschulrecht, 3. Aufl. (2017), Kap. 8 Rn. 57; *Ossenbühl/Cornils*, Nebentätigkeit und Grundrechtsschutz, 1999, S. 27, 96; *Thieme*, Deutsches Hochschulrecht, 3. Aufl. (2004), Rn. 770; *Wagner*, DÖD 2007, 106.

²² *Gärditz*, in: ders./Pahlow (Hrsg.), Hochschulerfinderrecht, 2011, § 5 Rn. 8.

²³ *Kempen*, in: Hartmer/Detmer (Hrsg.), Hochschulrecht, 3. Aufl. (2017), Kap. 1 Rn. 18.